

UN-Kaufrecht, offener Kalkulationsirrtum, Auslegung, Absatzrisiko, Haftung

Art. 8 CISG 1/08

CISG Art. 8, 79

BGH EWiR Art 8 CISG 1/08, 303 (*Schroeter*)

Leitsätze des Verfassers:

1. Auch in ihrem Wortlaut eindeutige Parteierklärungen sind nach Art. 8 Abs. 1 CISG der Auslegung zugänglich (hier: bei offenem Kalkulationsirrtum).
2. Nach Art. 79 CISG wird der Schuldner durch einen außerhalb seines Einflussbereichs liegenden Hinderungsgrund nur von Schadensersatzansprüchen des Gläubigers entlastet. Erfüllungsansprüche des Gläubigers bleiben unberührt.

BGH, Urt. v. 27.11.2007 – X ZR 111/04 (OLG München), IHR 2008, 49

Kurzkommendar:

Ulrich G. Schroeter, Dr. iur., Akademischer Rat an der Universität Freiburg i Br.

1. Die in Deutschland ansässige Verkäuferin hatte mit der griechischen Käuferin einen Vertrag über die Lieferung von 10 Mio. Glasflaschen geschlossen. Noch vor Beginn der Vertragsdurchführung bat die Käuferin per Telefax um eine Änderung des Vertrags, nach der sich einerseits der Kaufpreis um 22 DM/1 000 Flaschen erhöhen sollte, andererseits die Verkäuferin nach Zahlungseingang einen Betrag von „2,20 DM/1 000 Flaschen“ als „consulting and marketing fees“ an eine Konzerntochter der Käuferin zu überweisen hatte. Zweck der geänderten Zahlungsvereinbarung war es, den russischen Abnehmern der Käuferin einen höheren Einkaufspreis vorzuspiegeln. Die Verkäuferin stimmte der Vertragsänderung zu und zahlte nach Eingang des erhöhten Kaufpreises für die erste gelieferte Charge das auf Grundlage der genannten „2,20 DM/1 000 Flaschen“ berechnete „Beratungshonorar“. Die Käuferin behauptet, es sei richtigerweise ein Honorar i. H. v. 22 DM/1 000 Flaschen gemeint gewesen, und klagt auf Restzahlung. Sie verweigert im Übrigen die Abnahme der noch nicht gelieferten Glasflaschen, da sie aufgrund des Verfalls des Rubelkurses die Flaschen in Russland nicht mehr absetzen könne.

2. Der BGH wandte auf den grenzüberschreitenden Kaufvertrag das UN-Kaufrecht an und hielt trotz des an sich eindeutigen Wortlauts der Änderungsvereinbarung die Zahlung eines „Beratungshonorars“ von 22 DM/1 000 Flaschen für vereinbart: Nach Art. 8 Abs. 1 CISG seien Erklärungen einer Partei nach deren Willen auszulegen, wenn die andere Partei diesen Willen kannte oder darüber nicht in Unkenntnis sein konnte. Hier sei unverkennbar gewesen, dass der wahre Wille der Käuferin nicht auf eine tatsächliche Erhöhung des Kaufpreises zu ihrem eigenen Nachteil gerichtet war (was bei einem Beratungshonorar von lediglich 2,20 DM der Fall gewesen wäre), sondern auf eine vollständige Weiterleitung der Preisdifferenz an das mit ihr verbundene Beratungsunternehmen. Nichts anderes ergäbe sich bei Anwendung des deutschen unvereinheitlichten Privatrechts, da das Versehen der Käuferin in diesem Fall als offener Kalkulationsirrtum einzustufen wäre und sie aus diesem Grund nicht am Wortlaut der Erklärung festgehalten werden dürfe.

Ob Absatzschwierigkeiten auf Seiten des Käufers, die auf den zwischenzeitlich verfallenen Kurs des russischen Rubels zurückgehen, tatbestandlich einen „außerhalb sei-

nes Einflussbereichs liegenden Hinderungsgrund“ i. S. d. Art. 79 CISG darstellen können, lässt der BGH offen: Art. 79 CISG entlastet den Schuldner ohnehin nur von Schadensersatzansprüchen des Gläubigers, während dessen Erfüllungsansprüche (hier auf Abnahme der Ware und Zahlung des Kaufpreises) unberührt bleiben. Ebenfalls unentschieden bleibt die Frage, ob neben dem CISG auf das Rechtsinstitut des Wegfalls der Geschäftsgrundlage nach unvereinheitlichtem deutschem Recht zurückgegriffen werden kann, weil dessen Voraussetzungen bei Absatzstörungen auf Käuferseite ebenfalls nicht erfüllt seien.

3. Der BGH klärt am Beispiel einer etwas ungewöhnlichen Fallkonstellation eine Reihe von Fragen mit erheblicher praktischer Bedeutung. Die dabei gefundenen Lösungen verdienen überwiegend Zustimmung.

3.1 Überzeugend ist zunächst, dass der BGH bei Auslegung der streitgegenständlichen Vertragsänderung Art. 8 CISG zur Anwendung bringt, obgleich die betroffene Abrede sich ihrer Bezeichnung nach auf die Vergütung von Marketing- und Beratungsleistungen (und damit keine im engeren Sinne „kaufvertraglichen“ Pflichten) bezog, war das entsprechende Honorar hier doch funktional als Bestandteil der Kaufpreisvereinbarung konzipiert (s. im Übrigen Art. 3 Abs. 2 CISG). Dass auch solche Parteierklärungen, deren Wortlaut isoliert betrachtet eindeutig ist (hier: Berechnung des geschuldeten „Beratungshonorars“ nach der Formel „2,20 DM/1 000 Flaschen“), anhand der in Art. 8 Abs. 3 CISG genannten Umstände ausgelegt werden können (im vorliegenden Fall mit der Folge, dass der zehnfache Betrag als Honorar geschuldet war!), mag aus Sicht eines deutschen Juristen im Übrigen nicht weiter bemerkenswert erscheinen. Erhebliche praktische Bedeutung hat dieser Umstand allerdings in anglo-amerikanischen Jurisdiktionen erlangt, deren Recht die so genannte „parol evidence rule“ kennt: Da diese Regel eine Auslegung gegen den eindeutigen Erklärungswortlaut und den Rückgriff auf außerhalb einer schriftlichen Urkunde liegende Umstände verbietet, kann sie wegen Unvereinbarkeit mit den vom BGH bestätigten Vorgaben des Art. 8 CISG nach h. M. auf dem UN-Kaufrecht unterliegende Verträge keine Anwendung finden. Bedauerlich erscheint, dass der BGH obiter die Behandlung eines offenen Kalkulationsirrtums nach BGB anprüft: Da die betreffende Sachfrage bereits nach Art. 8 CISG gelöst werden kann, bleibt für die parallele Anwendung nationalen Irrtumsrechts insoweit nach richtiger Ansicht kein Raum (vgl. *Schmidt-Kessel*, in: *Schlechtriem/Schwenzer*, CISG, 4. Aufl., 2004, Art. 8 Rz. 6).

3.2 Zutreffend ist hingegen die Aussage, dass Absatzschwierigkeiten des Käufers keinen Entlastungsgrund nach Art. 79 CISG darstellen, fallen sie doch in die Risikosphäre des Käufers. Gerichte in anderen CISG-Vertragsstaaten haben ebenso entschieden (etwa Cour de Cassation v. 30. 6. 2004, CISG-online No. 870, dazu *Schumacher*, IHR 2005, 147). Für die pauschale Feststellung, dass Art. 79 CISG Erfüllungsansprüche unberührt lässt, hätte man sich allerdings eine differenzierte Begründung gewünscht, ist diese Wirkung doch für bestimmte Konstellationen – namentlich bei objektiver Unmöglichkeit der Erfüllung – trotz des Wortlauts von Art. 79 Abs. 5 CISG höchst umstritten. Eine Berufung auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) schied im vorliegenden Fall im Übrigen schon aus Konkurrenzgründen aus, enthält Art. 79 CISG doch insoweit eine abschließende Regelung (vgl. aber *Schlechtriem*, Int. UN-Kaufrecht, 4. Aufl., 2007, Rz. 291).